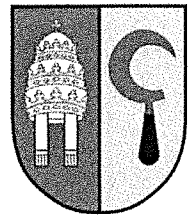


Gemeinde St.Leon-Rot Rhein-Neckar-Kreis



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde St. Leon-Rot (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Leon-Rot am 25. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Steuergegenstand	2
§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger	2
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht	2
§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer	3
§ 5 Steuersatz	3
§ 6 Kampfhunde, gefährliche Hunde	3
§ 7 Steuerbefreiung	4
§ 8 Steuerermäßigung	5
§ 9 Zwingersteuer	5
§ 10 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen	5
§ 11 Festsetzung und Fälligkeit	6
§ 12 Anzeige- und Mitwirkungspflicht	6
§ 13 Hundesteuermarken	7
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 15 Inkrafttreten	7

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde St. Leon-Rot erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen, im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde St. Leon-Rot steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in St. Leon-Rot hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Der Hundehalter hat nachzuweisen, wenn Hunde in getrennten Haushalten gehalten werden.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 €. Hierbei bleiben die nach § 7 steuerfreien Hunde außer Betracht. Werden neben Kampfhunden sowie in Zwingern gehaltene Hunde (§ 9) noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde" im Sinne von Satz 1.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 9 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde wird ein erhöhter Steuersatz erhoben. Dieser beträgt für den ersten Kampfhund 400,00 € und für jeden weiteren Kampfhund 800,00 €.

§ 6 Kampfhunde, gefährliche Hunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Die Eigenschaft als Kampfhund liegt insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vor:

- a. American Staffordshire-Terrier
- b. Bordeaux Dogge
- c. Bullmastiff
- d. Bullterrier
- e. Dogo Argentino
- f. Fila Brasileiro
- g. Mastiff
- h. Mastin Espanol
- i. Mastino Napolitano
- j. Pit Bull Terrier
- k. Staffordshire Bullterrier
- l. Tosa Inu

- (2) Als gefährlich gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde gemäß § 6 Abs. 1 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die
- a) bissig sind,
 - b) in aggressiver gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
 - c) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Die Gefährlichkeit eines Hundes ergibt sich u.a. aus den Erkenntnissen und Feststellungen der Ortspolizeibehörde.

- (3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht oder nicht mehr als gefährlich einzustufen ist, kann vom Hundehalter durch ein tierpsychologisches Gutachten, das durch einen Tierarzt mit nachweisbarer Zusatzqualifikation im Bereich "Tierpsychologie" oder "Verhaltenstherapie" erstellt wurde, oder durch andere vergleichbare Nachweise erbracht werden. Als Vergleichbarer Nachweis gilt auch die Ablegung der Begleithundeprüfung bei einem Verein innerhalb des VDH, wobei die Ablegung dieser Prüfung bei einem Kampfhund nicht gleichzeitig zu einer Steuerermäßigung nach § 8 Abs. 1 führt.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Als Nachweis ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises gemeinsam mit der Anmeldung beim Steueramt der Gemeinde St. Leon-Rot vorzulegen. Die Steuerbefreiung gilt nur für einen Hund pro Person mit Schwerbehindertenausweis.
 - b) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 - c) Hunden, die nachweislich durch den Hundehalter selbst unmittelbar von einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung übernommen werden. Die Steuerbefreiung gilt für die Dauer von 12 Monaten ab Übernahme des Tieres und ist auf zwei Hunde begrenzt.
 - d) Hunden, soweit diese für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind (brauchbare Jagdhunde) mit entsprechendem Nachweis. Die Steuerbefreiung wird für einen Jagdhund gewährt.
 - e) Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

- (2) Für Kampfhunde und gefährliche Hunden ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.
- (3) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 - a) Hunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 - b) Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Begleithundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden in Absatz 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 5 Abs. 2.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen wird.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (3) Die Regelung der Absätze 1 und 2 i. V. mit § 5 Abs. 3 findet für Kampfhunde gem. § 5 Abs. 4 keine Anwendung.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 - a. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - b. in den Fällen des § 9 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde auf deren Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

- c. in den Fällen des § 7 Nr. b die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 3) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 12 Anzeige- und Mitwirkungspflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält oder einen Kampfhund im Sinne des § 6 Abs. 1 anschafft, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 6 Abs. 1 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder abgegeben, so ist der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Übernehmers anzugeben.
- (5) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (6) Die Gemeinde St. Leon-Rot kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur Abgabe der Ihnen von der Gemeinde übersandten, wahrheitsgemäß ausgefüllten Vordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 13 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde St. Leon-Rot kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (7) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 12 oder 13 zuwiderhandelt.

§ 15 Inkrafttreten

- (8) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde St. Leon-Rot über die Erhebung der Hundesteuer vom 24.02.2010 außer Kraft.

St. Leon-Rot, den 26 Oktober 2022



Dr. Alexander Eger,
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aus Gründen der Vereinfachung wird in der Satzung die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.